

Schulverband Erdweg

Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“ für die Ganztagesklassen in der Volksschule Erdweg (Benutzungssatzung)

Der Schulverband Erdweg erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“ für die Ganztagesklassen in der Volksschule Erdweg:

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“ ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Erdweg und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht als kostendeckende Einrichtung betrieben. Der Besuch ist für SchülerInnen von Ganztagesklassen verpflichtend.
- (2) Das Abrechnungsjahr in der Mittagsverpflegung dauert vom 01. September bis 31. Juli jeden Jahres.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsverpflegung findet während der Schulöffnungszeiten statt.
- (2) Bei Bedarf können diese Öffnungszeiten der Mittagsverpflegung durch den Schulverband Erdweg geändert werden.

§ 3

Buchungszeiten und Gebühren

Näheres zur Buchung und dem Gebührensatz wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 4 Verpflegung

Der Schulverband Erdweg bietet im Rahmen der Mittagsverpflegung im Benehmen mit der Schulleitung eine Mittagessen an.

§ 5 Personal

Der Schulverband Erdweg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“ notwendige Personal im Benehmen mit der Schulleitung ein.

§ 6 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten,

Nach Absprache mit der Leitung/dem Personal der Mittagsverpflegung kann bei Bedarf eine Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgen.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsverpflegung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung/dem Personal der Mittagsverpflegung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung/das Personal der Mittagsverpflegung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Mittagsverpflegung kann im Benehmen mit der Schulleitung die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsverpflegung nicht betreten.
- (5) In den nachfolgenden Fällen darf das Kind die Mittagsverpflegung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder besuchen:
 - a) Bei Infektionskrankheiten, die lt. § 3 und § 45 unter das Bundesseuchengesetz fallen (z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten usw.), ist die Art der Erkrankung der der Leitung/dem Personal sofort mitzuteilen.
 - b) Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind (z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera usw.) müssen unverzüglich angezeigt werden.

§ 8 Medikation

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung vom Personal der Mittagsverpflegung verabreicht werden. Hierzu muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 9 Haftung

- (1) Der Schulverband Erdweg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsverpflegung entstehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsverpflegung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Schulverband Erdweg nicht. Eine Haftung des Schulverbandes Erdweg wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 14 Unfallversicherung

Für Besucher der Mittagsverpflegung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

Erdweg, den 29.07.2010

Michael Reindl
Schulverbandsvorsitzender